

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Anderungsdatum: 24. März 2020

Diese ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN („RECHTLICHE BESTIMMUNGEN“) regeln, wenn sie Teil einer LEISTUNGSBESCHREIBUNG oder eines ANGEBOTS („LEISTUNGSBESCHREIBUNG“) sind, die bereitzustellenden Dienste („DIENSTE“) und stellen die vollständige VEREINBARUNG (zusammen „VEREINBARUNG“) zwischen dem KUNDEN und der Firma von Datasite („Datasite“) (jeweils: „PARTEI“) dar, die in der LEISTUNGSBESCHREIBUNG benannt ist. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN und der jeweiligen LEISTUNGSBESCHREIBUNG ist die LEISTUNGSBESCHREIBUNG maßgeblich.

## 1. Gebühren, Steuern, Rechnungsstreitigkeiten.

(a) Gebühren. Der KUNDE zahlt Datasite die in der jeweiligen LEISTUNGSBESCHREIBUNG angegebenen Gebühren („GEBÜHREN“). Wird der KUNDE im Rahmen der Nutzung der DIENSTE durch einen Berater vertreten, trägt der KUNDE alle Kosten, die durch die Inanspruchnahme dieses Beraters bei der Bereitstellung der DIENSTE entstehen. Alle GEBÜHREN sind in der Währung zu entrichten, die in der jeweiligen LEISTUNGSBESCHREIBUNG angegeben ist.

(b) Zahlung. Der KUNDE hat alle im Rahmen dieser VEREINBARUNG geschuldeten GEBÜHREN innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Rechnung von Datasite zu zahlen. Bei Nichtzahlung ist Datasite berechtigt, die Bereitstellung der DIENSTE auszusetzen. Überfällige Rechnungen können gemäß jeweils geltendem Recht verzinst werden.

(c) Steuern. Die vom KUNDEN im Rahmen dieser VEREINBARUNG zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich aller anfallenden Steuern (einschließlich Mehrwertsteuer und Quellensteuer).

## 2. Eigentumsverhältnisse und Anforderungen.

(a) Eigentum des Kunden. Der KUNDE trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Qualität, Integrität und Angemessenheit aller Originaldaten, -inhalte und -informationen, die Datasite im Zusammenhang mit den DIENSTEN zur Verfügung gestellt werden. Alle Dokumente, die von oder im Auftrag des KUNDEN über die DIENSTE hochgeladen werden („INHALTE“), sowie die Marken oder Logos des KUNDEN (zusammen als „KUNDENMATERIAL“ bezeichnet) bleiben Eigentum des KUNDEN.

(b) Eigentum von Datasite. Sämtliche Materialien, Dokumente, Methoden, Quellcodes, Websites und Software, die Datasite zur Bereitstellung der DIENSTE verwendet, alle künftigen Verbesserungen oder Modifikationen, die daran vorgenommen werden, sowie alle Urheberrechte daran sind Eigentum von Datasite.

(c) Inhalte. Der KUNDE ist verpflichtet, (i) im Rahmen des Zumutbaren dafür zu sorgen, dass Datasite eindeutige und lesbare Versionen der INHALTE im bestmöglichen Zustand bereitgestellt werden; (ii) mit Datasite bei der Behebung von Problemen im Zusammenhang mit INHALTEN zusammenzuarbeiten; (iii) Datasite unverzüglich über alle Probleme oder Fehler zu informieren, die der KUNDE in Bezug auf die INHALTE bemerkt oder feststellt; und (v) Datasite schriftlich über alle gerichtlichen Anordnungen zu informieren, die die Verwendung, Verteilung oder Verfügung der an Datasite gelieferten INHALTE einschränken.

## 3. Zusicherungen und Gewährleistungen.

(a) Allgemeine Zusicherungen. Jede PARTEI versichert und gewährleistet, dass sie (i) vollumfänglich bevollmächtigt und befugt ist, ihre Verpflichtungen aus diesem Abkommen einzugehen und zu erfüllen; (ii) dabei alle geltenden Rechtsvorschriften einhalten wird; und (iii) durch Verwendung gängiger Geräte und Verfahren zur Virenerkennung auf dem aktuellen technischen Stand sicherstellt, dass an Datasite übermittelte elektronische Daten keine Viren oder sonstigen schädlichen Komponenten enthalten.

(b) Zusicherungen von Datasite. Datasite versichert und gewährleistet, dass (i) alle DIENSTE fachgerecht und auf kompetente und professionelle Weise bereitgestellt werden; und (ii) alle erforderlichen Berechtigungen, Softwarelizenzen und Eigentumsrechte zur Bereitstellung der DIENSTE vorliegen.

(c) Zusicherungen des Kunden. Der KUNDE versichert und gewährleistet, dass er (i) ein berechtigtes Geschäftsinteresse hat bzw. alle gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen und Einwilligungen zur Übertragung der INHALTE eingeholt hat, damit Datasite diese VEREINBARUNG rechtmäßig erfüllen kann; (ii) seinen Beratern die Vollmacht übertragen hat, Anweisungen im Zusammenhang mit den DIENSTEN zu erteilen, und Datasite nicht verpflichtet ist, solche Anweisungen beim KUNDEN zu überprüfen; und (iii) die DIENSTE nicht für betrügerische oder rechtswidrige Zwecke nutzen und anderen eine derartige Nutzung nicht erlauben wird.

(d) Gewährleistungsausschluss. SOFERN IN DIESER VEREINBARUNG NICHT AUSDRÜCKLICH ANDERWEITIG FESTGELEGT, WERDEN DIE DIENSTE WIE BESEHEN UND OHNE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN, INSBESONDERE OHNE GEWÄHRLEISTUNG IHRER GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, RECHTSKONFORMITÄT ODER HANDELBARKEIT, BEREITGESTELLT.

#### 4. Geheimhaltung.

(a) „VERTRAULICHE INFORMATIONEN“ bezeichnet geschützte Informationen einer PARTEI, insbesondere KUNDENMATERIAL (einschließlich PERSONENBEZOGENE DATEN im Rahmen der DATENVERANTWORTUNG des KUNDEN), Erfindungen, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Marketingpläne, Programme, Quellcode, Daten und sonstige Unterlagen, Kunden- und Aktionärsinformationen, sonstige Informationen in Bezug auf das Geschäft dieser PARTEI sowie die Bedingungen und Preise dieser VEREINBARUNG. Der Begriff „VERTRAULICHE INFORMATIONEN“ umfasst nicht: (i) Informationen, die sich im Besitz der empfangenden PARTEI befanden oder ihr vor dem Empfang durch die offenlegende PARTEI bekannt waren; (ii) Informationen, die ohne Verschulden der empfangenden PARTEI öffentlich zugänglich sind oder werden; (iii) Informationen, die der empfangenden PARTEI auf uneingeschränkter Basis aus einer anderen Quelle als der offenlegenden PARTEI rechtmäßig zur Verfügung stehen oder gestellt werden; oder (iv) Informationen, die von der empfangenden PARTEI unabhängig entwickelt wurden.

(b) Jede PARTEI erkennt an, dass sich wertvolle VERTRAULICHE INFORMATIONEN im Besitz oder Eigentum der jeweils anderen PARTEI befinden. Jede PARTEI verpflichtet sich, diese VERTRAULICHEN INFORMATIONEN der anderen PARTEI streng vertraulich zu behandeln und ohne die schriftliche Zustimmung der offenlegenden PARTEI keine Offenlegungen vorzunehmen (es sei denn, dies ist im Rahmen der Bereitstellung der DIENSTE erforderlich), sowie alle angemessenen Schritte zur Wahrung der Geheimhaltung aller VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zu unternehmen. Diese VEREINBARUNG ersetzt ausdrücklich etwaige Vertraulichkeitsvereinbarungen, die Datasite im Zusammenhang mit vorläufigen Gesprächen über Angebote zur Bereitstellung von DIENSTEN für den KUNDEN eingegangen ist.

(c) Wenn eine PARTEI aufgrund eines Gerichtsbeschlusses, einer Vorladung oder eines anderen gesetzlichen Erfordernisses zur Offenlegung VERTRAULICHER INFORMATIONEN gezwungen ist, muss sie die andere PARTEI unverzüglich benachrichtigen (sofern dies nicht gesetzlich verboten ist), sodass diese PARTEI nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten eine Schutzverfügung beantragen oder ein anderes Rechtsmittel einlegen kann.

(d) Bei Beendigung der VEREINBARUNG werden alle über die DIENSTE hochgeladenen INHALTE zerstört oder an den KUNDEN zurückgesandt. Die PARTEIEN vereinbaren, dass Datasite auf Wunsch des KUNDEN eine Bescheinigung über die Löschung oder Zerstörung der INHALTE vorlegen muss. Ungeachtet der Bestimmungen dieses ABSCHNITTS 6 (b) ist Datasite nicht zur unverzüglichen Löschung von INHALTEN aus einem archivierten Computersystem verpflichtet, das gemäß den Sicherheits- oder Notfallwiederherstellungsverfahren dieser PARTEI erstellt wurde, sofern diese archivierte Kopie bis zum Zeitpunkt der Zerstörung oder Löschung weiterhin in vollem Umfang dieser Geheimhaltungspflicht unterliegt.

(e) Sofern der KUNDE nichts anderes verlangt, werden alle INHALTE in der Europäischen Union in sicheren Hosting-Einrichtungen von Fremdanbietern innerhalb der Europäischen Union gespeichert. Datasite ist berechtigt, INHALTE zwecks der Erbringung von Sonderleistungen bzw. zwecks Unterstützung durch lokalen Kundensupport an hundertprozentige Tochtergesellschaften zu übertragen. Alle PERSONENBEZOGENEN DATEN innerhalb der INHALTE sind gemäß der Datenschutz-Grundverordnung geschützt. Datasite darf PERSONENBEZOGENE DATEN nur für und im Auftrag des KUNDEN zwecks Bereitstellung der DIENSTE gemäß den Anweisungen des KUNDEN und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen VERARBEITEN und verwerten. Zusätzlich zu den oben genannten Verpflichtungen stimmen die PARTEIEN dem dieser VEREINBARUNG anhängenden ANHANG 1 zur DATENVERARBEITUNG zu.

**5. Haftungsbeschränkung.** WEDER DATASITE NOCH DER KUNDE HAFTET AUS IRGEND EINEM RECHTSGRUND IM RAHMEN DER VERTRAGLICHEN VEREINBARUNG, DES HAFTPFLICHTRECHTS (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT UND VERSCHULDENSUNABHÄNGIGE HAFTUNG), DER GEWÄHRLEISTUNG ODER ANDERWEITIG GEGENÜBER DER ANDEREN PARTEI ODER ANDEREN DRITTEN FÜR INDIREKTE, KONKRETE, BEILÄUFIG ENTSTANDENE ODER MITTELBARE SCHÄDEN ODER STRAFEN, INSBESONDERE: VERLUST VON GEWINNEN, EINNAHMEN, VERTRAUEN, SCHÄDIGUNG DES RUFES ODER AUS GESCHÄFTSUNTERBRECHUNGEN RESULTIERENDE VERLUSTE. SOFERN IN DIESER VEREINBARUNG NICHT ANDERS FESTGELEGT, ERKENNT DER KUNDE AUSDRÜCKLICH AN, DASS IHM KEINE WEITEREN RECHTSMITTEL AUSSER DEN HIERIN VEREINBARTEN ZUR VERFÜGUNG STEHEN UND DASS DIE GESAMTHAFTUNGSSUMME KEINER PARTEI AUS IRGEND EINEM RECHTSGRUND IM RAHMEN DER VERTRAGLICHEN VEREINBARUNG, DES HAFTPFLICHTRECHTS (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT UND VERSCHULDENSUNABHÄNGIGE HAFTUNG), DER GEWÄHRLEISTUNG ODER ANDERWEITIG DEN GEMÄSS LEISTUNGSBESCHREIBUNG AN DATASITE GEZAHLTEN ODER ZU ZAHLENDEN GESAMTPREIS FÜR DEN ZEITRAUM VON 12 MONATEN UNMITTELBAR VOR EINTRETEN DES HAFTUNGSRELEVANTEN VORFALLS ÜBERSCHREITEN DARF. DIE BESTIMMUNGEN DIESES ABSATZES GELTEN WEDER FÜR DIE VERLETZUNG DER IN DIESER VEREINBARUNG ENTHALTENEN REGELUNGEN ZUM EIGENTUM DER PARTEIEN NOCH IM FALL VON GROBER FAHRLÄSSIGKEIT, BETRUG ODER VORSÄTZLICHEM VERSCHULDEN EINER PARTEI.

**6. Hosting-Bedingungen.** Die folgenden Bestimmungen gelten in dem Umfang, in dem die DIENSTE das Hosting von INHALTEN des KUNDEN auf einer internetbasierten Plattform („Website“) umfassen:

(a) Anwender der Website.

(i) Begriffsklärung. Als Anwender der Website („ANWENDER“) werden diejenigen Personen bezeichnet, die vom

KUNDEN bevollmächtigt und von Datasite oder dem KUNDEN zum Zugriff auf die INHALTE der Website befähigt werden. „MANAGER“ sind diejenigen ANWENDER, die vom KUNDEN bevollmächtigt wurden, DIENSTE einzuleiten und abzuwickeln, INHALTE hochzuladen und zu verwalten, andere MANAGER und ANWENDER einzuladen und auf Berichte zuzugreifen. Der Kunde zahlt die dem MANAGER entstandenen Gebühren.

(ii) Verpflichtungen. ANWENDER müssen den NUTZUNGSBEDINGUNGEN und DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN der Website zustimmen, die von Zeit zu Zeit geändert werden können. Datasite behält sich das Recht vor, ANWENDER auf Antrag des jeweiligen Arbeitgebers durch Abmeldung von der weiteren Nutzung der DIENSTE auszuschließen.

(iii) Go-Live-Datum, Sandbox. Vor dem Go-Live-Datum oder wenn sich der KUNDE für die Nutzung der Sandbox (gemäß LEISTUNGSBESCHREIBUNG) entscheidet, ist er damit einverstanden, diese DIENSTE nur zum Zweck der Verwaltung und Verbreitung von INHALTEN innerhalb des Sell-Side-Teams zu verwenden, einschließlich der Mitarbeiter, Kundschaft und Berater des KUNDEN in Verbindung mit einer tatsächlichen oder geplanten Fusion, Übernahme, Joint Venture oder sonstigen Transaktion, die den Verkauf oder Tausch von Vermögenswerten oder stimmberechtigten Wertpapieren des KUNDEN oder seiner Kundschaft beinhaltet. Datasite behält sich nach eigenem Ermessen das Recht vor, eine Sandbox zu kündigen.

(iv) Speicherung. Alle auf die Website hochgeladenen INHALTE werden in ausschließlich zum Herunterladen bestimmte PDF-Dateien („SONDERMEDIEN“) konvertiert, sofern vom MANAGER nicht anders angegeben. Der Preis wird basierend auf dem Ergebnis der Konvertierung entweder pro Seite in der Größe 210 x 297 mm („SEITE“) oder pro Speicherbasis („MB“ oder „GB“) gemäß LEISTUNGSBESCHREIBUNG berechnet und erhöht sich in den darin angegebenen Schritten. Die für Speicherung und Umfang anfallenden Kosten verstehen sich zzgl. GEBÜHREN für optionale PRODUKTE und DIENSTE und sind, außer in Fällen von Materialfehlern, endgültig. Inkrementelle Speicherbeträge und Beträge für optionale Produkte & DIENSTE werden ggf. bei Anfallen in Rechnung gestellt.

(b) Dienstleistungsvereinbarungen.

(i) Geplante Wartung. Datasite führt auf der Website regelmäßig Wartungsarbeiten zur Aktualisierung und Wartung des Systems durch („GEPLANTE WARTUNG“). Diese Wartungsarbeiten werden im Voraus auf der Website angekündigt. Die GEPLANTE WARTUNG darf vier (4) Stunden pro Kalendermonat nicht überschreiten. Datasite behält sich das Recht vor, die Website und die Dienste gegebenenfalls auf der Grundlage der Nutzung durch den Kunden zu aktualisieren, zu ändern, zu verbessern, zu unterstützen und zu modifizieren. Aktualisierungen oder Änderungen stellen keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Funktionalität oder Sicherheit der Website dar.

(ii) Verfügbarkeitsgarantie. Datasite gewährleistet, dass die Website abgesehen von der GEPLANTEN WARTUNG zu mindestens 99,5 % der auf Kalendermonatsbasis gemessenen Zeit verfügbar ist (die „VERFÜGBARKEITSGARANTIE“).

(iii) Ausnahmen. Bei der Berechnung der VERFÜGBARKEITSGARANTIE werden keine Ausfallzeiten berücksichtigt, die zurückzuführen sind auf (x) Ausfall der Internetkonnektivität des KUNDEN oder seiner ANWENDER; oder (y) Internet- oder andere Datenverkehrsstörungen, die nicht aus von Datasite kontrollierten Netzwerken entstehen.

(iv) Service-Guthaben. Wenn Datasite die VERFÜGBARKEITSGARANTIE während der Laufzeit nicht einhält, kann der KUNDE (x) die LEISTUNGSBESCHREIBUNG kündigen und Datasite innerhalb von fünf (5) Tagen, nachdem Datasite die VERFÜGBARKEITSGARANTIE nicht erfüllt hat, auffordern, dem KUNDEN die INHALTE der Website so bald wie möglich zu liefern; oder (y) Datasite innerhalb von zwanzig (20) Tagen, nachdem Datasite die VERFÜGBARKEITSGARANTIE nicht erfüllt hat, auffordern, dem KUNDEN die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Gutschriften zu gewähren.

<b>Tatsächliche Verfügbarkeit der Website in %</b>	<b>Gutschrift</b>
99,5 % oder darüber	Keine
97 % bis unter 99,5 %	10 % der monatlichen
96 % bis unter 97 %	25 % der monatlichen
95 % bis unter 96 %	50 % der monatlichen
Unter 95 %	100 % der monatlichen

(c) Beendigung. Nach Beendigung oder Ablauf einer LEISTUNGSBESCHREIBUNG bzw. dieser VEREINBARUNG treten folgende Bedingungen ein:

(i) Sobald der MANAGER Kontakt mit dem Datasite-Service aufnimmt und die Schließungsanweisungen von Datasite ausführt, beendet Datasite den Zugriff des Kunden und aller Benutzer auf die Website (s).

(ii) Datasite löscht dauerhaft alle von Datasite auf der Website gepflegten INHALTE. Nach Beendigung oder Ablauf der LEISTUNGSBESCHREIBUNG endet die Verpflichtung von Datasite, INHALTE zu hosten.

(iii) Wenn Rechnungen nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Inverzugsetzung vollständig bezahlt oder nicht in angemessener Weise, ist Datasite nicht verpflichtet, die INHALTE aufzubewahren oder zurückzugeben.

## 7. Allgemeine Hinweise.

(a) Analytics. Bei der Anonymisierung von INHALTEN durch Entfernen aller Verweise auf numerische Werte, Daten, Zeiten, Eigennamen, Adressen, Orte, Anreden und PERSONENBEZOGENE DATEN („ANONYMISIERTE INHALTE“) und bei Einbeziehung solcher ANONYMISIERTEN INHALTE mit oder in ähnlichen Informationen, die von anderen Kunden von Datasite abgeleitet oder erhalten wurden (zusammen „AGGREGIERTE INHALTE“), gewährt der KUNDE Datasite hiermit eine nicht ausschließliche, vollständig bezahlte, weltweite und unwiderrufliche Lizenz zur ausschließlichen Verwendung von AGGREGIERTEN INHALTEN zur Verbesserung der Funktionen der DIENSTE.

(b) Verbotslisten. Datasite behält sich das Recht vor, die Bereitstellung der DIENSTE für Unternehmen oder Einzelpersonen aus Ländern zu verbieten, die Sanktionen oder Handelssperren unterliegen, oder den Zugang oder die Nutzung der DIENSTE auf der Grundlage staatlicher Verbotslisten zu beschränken.

(e) Abtretung. Diese VEREINBARUNG ist für und zum Nutzen der PARTEIEN und ihrer jeweiligen Nachfolger und Abtretungsempfänger bindend. Es wird vereinbart und verstanden, dass keine PARTEI ganz oder teilweise ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen PARTEI zur Abtretung berechtigt ist. Ungeachtet der vorangegangenen Bestimmung kann jede PARTEI nach vorheriger schriftlicher Ankündigung ihre Rechte, Interessen und Pflichten aus dieser VEREINBARUNG oder einer diesbezüglichen LEISTUNGSBESCHREIBUNG an ein Mutterunternehmen, eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen oder an einen Nachfolger sämtlicher Vermögenswerte oder Aktien der PARTEI abtreten.

(f) Benachrichtigungen. Soweit in dieser VEREINBARUNG die Mitteilung, Ausstellung oder Zustellung von Benachrichtigungen vorgesehen ist, hat diese schriftlich und nach einer Methode zu erfolgen, die den Nachweis der Zustellung erbringt.

(g) Höhere Gewalt. Wird eine Verzögerung oder Nichteinhaltung einer in dieser VEREINBARUNG festgelegten Verpflichtung durch höhere Gewalt verursacht, wird diese Verpflichtung (mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung von Geldbeträgen, wenn sie fällig und geschuldet sind) während des Fortbestehens der Bedingung höherer Gewalt ausgesetzt, ohne dass dies als Verstoß gegen diese VEREINBARUNG gilt. Eine PARTEI, deren Erfüllungspflicht im Rahmen dieser VEREINBARUNG ausgesetzt wird, muss unverzüglich schriftliche Benachrichtigung über Ereignisse höherer Gewalt und die bestmögliche Schätzung der PARTEI bezüglich der voraussichtlichen Dauer dieses Ereignisses erteilen.

(h) Marketingunterstützung. Nach der öffentlichen Bekanntgabe einer entsprechenden Transaktion darf Datasite den KUNDEN namentlich identifizieren und den Namen oder das Logo des KUNDEN auf den Websites oder anderen Marketingmaterialien von Datasite verwenden.

(i) Gesamte VEREINBARUNG. Diese VEREINBARUNG stellt zusammen mit allen geltenden LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN die gesamte VEREINBARUNG zwischen den PARTEIEN dar und ersetzt alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Angebote und Verhandlungen in Bezug auf den Inhalt dieser VEREINBARUNG. Datasite lehnt die Aufnahme anderer oder zusätzlicher Bestimmungen ab, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## ANHANG zur DATENVERARBEITUNG 1

Dieser ANHANG zur DATENVERARBEITUNG (hiernach ANHANG) wird am GÜLTIGKEITSDATUM geschlossen von und zwischen:

KUNDE per Definition gemäß LEISTUNGSBESCHREIBUNG

– hiernach bezeichnet als „**DATENVERANTWORTLICHER**“ –

*oder*

Firma von Datasite per Definition gemäß LEISTUNGSBESCHREIBUNG

– hiernach bezeichnet als „**DATENVERARBEITER**“ –

Hiernach einzeln als „**PARTEI**“ und gemeinsam als die „**PARTEIEN**“ bezeichnet

### **Präambel:**

(A) Die PARTEIEN sind eine VEREINBARUNG eingegangen, in welcher die zu erbringenden DIENSTE (Definitionen in ABSCHNITT 1 weiter unten) festgelegt sind. Im Rahmen der Leistungserbringung durch den DATENVERARBEITER können PERSONENBEZOGENE DATEN vom DATENVERANTWORTLICHEN an den DATENVERARBEITER übertragen werden.

(B) Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen in diesem ANHANG und den Bestimmungen in der VEREINBARUNG hat/haben die Bestimmung(en) in diesem ANHANG Vorrang. Begriffe mit durchgehenden Großbuchstaben, die nicht in diesem ANHANG definiert sind, werden in der VEREINBARUNG definiert.

(C) Um die Einhaltung der Verarbeitungspflichten gemäß der DATENSCHUTZREGELUNGEN in ihrer jeweils gültigen Fassung durch die PARTEIEN zu gewährleisten, stimmen die PARTEIEN hiermit Folgendem zu:

### **1. Definitionen**

**1.1. „ZUSATZ“** bedeutet den beiliegenden Zusatz, der einen Bestandteil dieses ANHANGS bildet;

**1.2. „DATENSCHUTZLAND“** oder „DATENSCHUTZLÄNDER“ bedeutet ein Land oder Länder, in dem/denen Gesetze zu Datenschutz, Datensicherheit oder Informationssicherheit in Kraft sind, welche den Umfang mit persönlichen bzw. privaten Informationen oder PERSONENBEZOGENEN DATEN regeln, darunter der Europäische Wirtschaftsraum, Brasilien, Hongkong, Australien, Singapur, Kanada, das Vereinigte Königreich und die Schweiz;

**1.3. „DATENSCHUTZREGELUNGEN“** bedeutet die relevanten nationalen Gesetze, welche die VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN in DATENSCHUTZLÄNDERN regeln, einschließlich, aber ohne Beschränkung auf Gesetze und Bestimmungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit in ihrer jeweils gültigen Fassung;

**1.4. „BETROFFENE PERSON“** bedeutet eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, deren PERSONENBEZOGENE DATEN der VERARBEITUNG unterliegen; eine identifizierbare Person ist eine Person, die direkt oder indirekt per Verweis über eine Kennung wie Name, Identifikationsnummer, Standortdaten, eine Online-Kennung oder mindestens einen spezifischen Faktor bezüglich physischer, physiologischer, genetischer, mentaler, ökonomischer, kultureller oder sozialer Identität identifiziert werden kann;

**1.5. „INFORMATIONSSICHERHEITSVORFALL“** bedeutet jegliche Übertragung, jeden Zugriff und jede Offenlegung durch bzw. gegenüber Dritten oder die VERARBEITUNG unter Nichteinhaltung dieses ANHANGS oder der DATENSCHUTZREGELUNGEN, der/die in jedem Fall direkt oder indirekt die Vertraulichkeit, Integrität oder Authentizität PERSONENBEZOGENER DATEN beeinträchtigt;

**1.6. „PRIVACY SHIELD“** meint das EU-US Privacy Shield Framework, das am 1. August 2016 in Kraft trat, sowie das Swiss-US Privacy Shield Framework, das am 12. April 2017 in Kraft trat.

**1.7. „VEREINBARUNG“** bedeutet die LEISTUNGSBESCHREIBUNG und die ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN zwischen dem DATENVERANTWORTLICHEN und dem DATENVERARBEITER;

**1.8. „PERSONENBEZOGENE DATEN“** bedeutet jegliche Informationen mit Bezug auf eine BETROFFENE PERSON in den INHALTEN.

**1.9. „VERARBEITEN“, „VERARBEITUNG“** oder „**VERARBEITET**“ bedeutet jeglichen Vorgang oder eine Reihe von Vorgängen, die mit PERSONENBEZOGENEN DATEN durchgeführt werden, unabhängig von deren Automatisierung, darunter beispielsweise Erfassung, Aufzeichnung, Organisation, Strukturierung, Speichern, Anpassung

oder Änderung, Abruf, Aufruf, Nutzung, Offenlegung durch Übertragung, Verbreitung oder sonstige Bereitstellung, Ausrichtung oder Kombination, Sperrung, Löschung oder Zerstörung;

**1.10 „DIENSTE“** bedeutet die Erbringung von DIENSTEN, die in der VEREINBARUNG und diesem ANHANG beschrieben werden;

**1.11 „BESONDERE DATENKATEGORIEN“** meint PERSONENBEZOGENE DATEN, welche Aufschluss über ethnische Herkunft, politische Überzeugungen, religiöse oder philosophische Einstellung, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten und biometrische Daten zur eindeutigen Identifikation einer natürlichen Person geben sowie PERSONENBEZOGENE DATEN hinsichtlich Gesundheit, Sexualleben oder sexueller Orientierung;

## **2. Verarbeitungsaktivitäten**

Der DATENVERANTWORTLICHE ist allein für die Genauigkeit, Qualität und Legalität der VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN zuständig und hat für alle eingeladenen BENUTZER die geltenden DATENSCHUTZREGELUNGEN einzuhalten. Der DATENVERARBEITER stimmt zu, die PERSONENBEZOGENEN DATEN zu VERARBEITEN, um in Übereinstimmung mit diesem ANHANG und der VEREINBARUNG DIENSTE gemäß den schriftlichen Anweisungen des DATENVERANTWORTLICHEN zu erbringen, wie diese in ZUSATZ 1 zu diesem ANHANG festgelegt sind und in ihrer jeweils aktuellen Fassung vom DATENVERANTWORTLICHEN kommuniziert werden. Wenn der DATENVERARBEITER der Ansicht ist, dass eine Anweisung gegen geltende DATENSCHUTZREGELUNGEN verstößt, wird er den DATENVERANTWORTLICHEN unverzüglich informieren. Der DATENVERARBEITER verpflichtet sich, die PERSONENBEZOGENEN DATEN in Übereinstimmung mit den geltenden DATENSCHUTZREGELUNGEN zu VERARBEITEN.

## **3. Laufzeit und Beendigung dieses Anhangs**

**3.1.** Dieser ANHANG gilt ab dem GÜLTIGKEITSDATUM und bleibt für die Laufzeit der VEREINBARUNG in Kraft. Dieser ANHANG endet automatisch mit der Beendigung oder dem Ablauf einer LEISTUNGSBESCHREIBUNG.

**3.2.** Unbeschadet der Beendigung dieses ANHANGS sind der DATENVERARBEITER und jegliche Unterauftragnehmer weiterhin durch ihre Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden.

## **4. Internationale Übertragungen**

Der DATENVERARBEITER ist nach den PRIVACY SHIELD Frameworks zertifiziert und hält sich an deren Prinzipien. Der DATENVERANTWORTLICHE akzeptiert, dass der DATENVERARBEITER PERSONENBEZOGENE DATEN außerhalb des EWR, dem Vereinigten Königreich und der USA VERARBEITEN kann; jedoch werden die PERSONENBEZOGENEN DATEN weiterhin in einem DATENSCHUTZLAND oder in den Vereinigten Staaten gespeichert. Der DATENVERARBEITER überträgt PERSONENBEZOGENE DATEN nur unter Einhaltung der DATENSCHUTZREGELUNGEN und benachrichtigt den DATENVERANTWORTLICHEN, wenn er kein angemessenes Schutzniveau wie durch die DATENSCHUTZREGELUNGEN gefordert mehr gewährleisten kann.

## **5. Vertraulichkeit und Informationssicherheitsstandards**

**5.1.** Der DATENVERARBEITER hat PERSONENBEZOGENE DATEN streng vertraulich zu behandeln. Der DATENVERARBEITER hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter sich der geltenden Datenschutz- und Informationssicherheitsanforderungen bewusst sind und durch rechtsverbindliche Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind.

**5.2.** Der DATENVERARBEITER implementiert angemessene operative, technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der PERSONENBEZOGENEN DATEN gegen versehentliche oder rechtswidrige Fälle von Zerstörung, Verlust, Veränderung, unbefugter Offenlegung oder Zugang, wie in ZUSATZ 2 beschrieben.

**5.3.** Der DATENVERARBEITER aktualisiert die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen im Einklang mit angemessenen technologischen Entwicklungen im Ermessen des DATENVERARBEITERS und stellt dem DATENVERANTWORTLICHEN auf Anfrage eine aktualisierte Dokumentation in Form seiner aktuellen ISO-27001-Zertifizierung bereit.

## **6. Kooperations- und Benachrichtigungspflichten**

**6.1.** Die PARTEIEN kooperieren miteinander, um unverzüglich und effektiv Anfragen, Reklamationen und Forderungen bezüglich der VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN von jeglichen Regierungsbehörden oder BETROFFENEN PERSONEN zu bearbeiten. Wenn eine BETROFFENE PERSON direkt beim DATENVERARBEITER die Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf PERSONENBEZOGENE DATEN anfordert, hat der DATENVERARBEITER diese Anfrage unverzüglich an den DATENVERANTWORTLICHEN weiterzuleiten. Der DATENVERARBEITER hat den DATENVERANTWORTLICHEN unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die

PERSONENBEZOGENEN DATEN einer Kontrolle oder Untersuchung durch Behörden unterzogen werden, und hat keine PERSONENBEZOGENEN DATEN ohne vorige Zustimmung des DATENVERANTWORTLICHEN offenzulegen. Der DATENVERARBEITER stellt den Behörden auf Anfrage Informationen zur VERARBEITUNG im Rahmen dieses ANHANGS bereit und gestattet Inspektionen in dem in diesem ABSCHNITT 7 beschriebenen Umfang.

**6.2.** Der DATENVERARBEITER hat den DATENVERANTWORTLICHEN unverzüglich über jegliche INFORMATIONSSICHERHEITSVORFÄLLE zu benachrichtigen, welche die PERSONENBEZOGENEN DATEN beeinträchtigen. Der DATENVERARBEITER hat dem DATENVERANTWORTLICHEN die nötigen Informationen bereitzustellen und den DATENVERANTWORTLICHEN angemessen, wie durch die DATENSCHUTZREGELUNGEN gefordert, zu unterstützen.

## **7. Audit- und Inspektionsrechte des Datenverantwortlichen**

Auf Anfrage des DATENVERANTWORTLICHEN hat der DATENVERARBEITER dem DATENVERANTWORTLICHEN die nötigen Informationen bereitzustellen, um die Einhaltung der Verpflichtungen im ANHANG und der DATENSCHUTZREGELUNGEN durch den DATENVERANTWORTLICHEN zu demonstrieren sowie Audits zu ermöglichen und zu unterstützen, einschließlich Inspektionen durch den DATENVERANTWORTLICHEN oder einen unabhängigen externen Prüfer, der vom DATENVERANTWORTLICHEN mit der Überprüfung der Einhaltung dieses ANHANGS durch den DATENVERANTWORTLICHEN beauftragt wurde, vorbehaltlich der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung mit dem DATENVERARBEITER durch diese Personen. Sämtliche Inspektionen sind während der üblichen Geschäftszeiten und ohne Beeinträchtigung der Geschäftsabläufe des DATENVERARBEITERS durchzuführen.

## **8. Einsatz von Unterauftragnehmern**

**8.1** Der DATENVERANTWORTLICHE erkennt hiermit an und erklärt sich damit einverstanden, dass der DATENVERARBEITER Subunternehmer zur VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN einsetzt. Der DATENVERARBEITER stellt dem DATENVERANTWORTLICHEN auf Anfrage sein aktuelles Subunternehmer-Verzeichnis zur Verfügung. Den jeweiligen Subunternehmern ist die VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN nur im Rahmen des jeweils durch den DATENVERARBEITER erteilten Auftrags gestattet, und sie sind an vertragliche Verpflichtungen gebunden, die nicht weniger schützenswert sind als dieser ANHANG. Der DATENVERARBEITER haftet für die Handlungen und Unterlassungen aller Subunternehmer im gleichen Rahmen wie für eigene Handlungen oder Unterlassungen. Der DATENVERARBEITER hält den DATENVERANTWORTLICHEN über alle Änderungen bezüglich Unteraufträgen zur DATENVERARBEITUNG auf dem Laufenden und stellt dem DATENVERANTWORTLICHEN auf Anfrage ein Exemplar dieser Unterauftragsvereinbarung zur Verfügung.

**8.2** Falls der DATENVERARBEITER beabsichtigt, einen Unterauftragnehmer zu ernennen oder zu ersetzen, der durch diesen ANHANG abgedeckt ist, hat der DATENVERARBEITER den DATENVERANTWORTLICHEN darüber im Voraus zu informieren und dem DATENVERANTWORTLICHEN die Möglichkeit einzuräumen, diesen Änderungen angemessen zu widersprechen. Der LIEFERANT hat dem DATENVERANTWORTLICHEN alle Informationen bereitzustellen, die der DATENVERANTWORTLICHE angemessenerweise verlangen könnte, um die Einhaltung der Verpflichtungen des DATENVERANTWORTLICHEN im Rahmen dieses ANHANGS und der geltenden DATENSCHUTZREGELUNGEN durch den Unterauftragnehmer zu prüfen.

## **9. Rückgabe und Löschung personenbezogener Daten**

Auf Anfrage des DATENVERANTWORTLICHEN oder bei Beendigung dieses ANHANGS wird der DATENVERARBEITER alle PERSONENBEZOGENEN DATEN und Kopien davon zurückgeben oder zerstören. Auf Anfrage des DATENVERANTWORTLICHEN wird der DATENVERARBEITER bestätigen, dass er dies getan hat.

## **10. Haftung und Schadenersatz**

**10.1** Die Haftung der PARTEIEN und deren Beschränkung erfolgt im Einklang mit der VEREINBARUNG.

**10.2** Der DATENVERANTWORTLICHE hat den DATENVERARBEITER gegenüber allen Forderungen von Dritten bezüglich der VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN schadlos zu halten, die dem DATENVERARBEITER bereitgestellt wurden, falls die VERARBEITUNG dieser Daten nicht durch die DATENSCHUTZREGELUNGEN gedeckt wurde.

## **Zusatz 1: Verarbeitete personenbezogene Daten und Zwecke**

PERSONENBEZOGENE DATEN werden zu **folgenden Zwecken übertragen und VERARBEITET**:

- Sicheres Online-Verzeichnis und Datenaustausch für Due Diligence im Unternehmen, diesbezügliche Transaktionen oder interne Geschäftszwecke.

### **Verarbeitungsumfang:**

- Wie in der LEISTUNGSBESCHREIBUNG angegeben liefert der DATENVERARBEITER einen virtuellen Datenraum, ein sicheres Online-Verzeichnis zum Speichern, Verwalten, Zusammenarbeiten an und Verteilen von Daten und Dokumenten.

### **Kategorien von personenbezogenen Daten:**

- Namen, Anschriften, Firmen-E-Mail-Adressen, Firmen-Telefonnummern, nationale Identifikationsnummern, Vergütung und Leistungen, Urlaubs- und Renteninformationen, Stellenbezeichnungen und -funktionen und potenziell alle anderen Arten von PERSONENBEZOGENEN DATEN, die vom Administrator des DATENVERANTWORTLICHEN in den virtuellen Datenraum hochgeladen werden.

### **Besondere Datenkategorien (falls zutreffend):**

Die PERSONENBEZOGENEN DATEN betreffen die folgenden BESONDEREN DATENKATEGORIEN (bitte angeben):

- Keine, sofern nicht vom DATENVERANTWORTLICHEN anders angegeben

### **Betroffene Personen:**

Die PERSONENBEZOGENEN DATEN betreffen folgende Kategorien von BETROFFENEN PERSONEN:

- Unternehmensdaten, einschließlich Daten von bzw. zu Eigentümern, Mitarbeitern, Kunden, Auftragnehmern und Lieferanten.



## Anhang 2: Maßnahmen zur Datensicherheit

ANHANG 2 enthält:

Absatz I: Allgemeiner Datensicherheitsplan des Datenverarbeiters

Absatz II: Datensicherheitsverfahren des Datenverarbeiters

### I. Allgemeiner Datensicherheitsplan

Der DATENVERARBEITER verpflichtet sich zur Einsetzung und Einhaltung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit:

	Sicherheitsanforderung	Verfahren des DATENVERARBEITERS zur Umsetzung der jeweiligen Datensicherheitsmaßnahme
	Bitte beschreiben Sie die Maßnahmen zur (physischen) Zugangskontrolle, mit denen in Ihrem Unternehmen verhindert wird, dass sich unbefugte Personen Zugang zu Systemen verschaffen, in denen PERSONENBEZOGENE DATEN VERARBEITET oder verwertet werden (bei Unternehmen mit mehreren Tochtergesellschaften oder Niederlassungen bitte die unterschiedlichen Maßnahmen für die jeweiligen Standorte im Einzelnen angeben).	Alle Rechenzentren sind gemäß ISO 27001:2013 und SOC 2 Typ 2 zertifiziert. Zudem sind die Rechenzentren gemäß den PRIVACY SHIELD Frameworks zertifiziert.  Der Zugang zu allen Rechenzentren ist durch mehrere Sicherheitskontrollen gesichert, die eine mehrfache Authentifizierung anhand unterschiedlicher Methoden erfordern.
2.	Bitte beschreiben Sie die Maßnahmen zur Zugangskontrolle, mit denen in Ihrem Unternehmen der unbefugte Zugriff auf Datenverarbeitungssysteme verhindert wird.	Zugriffsbefugnis ist an Geschäftserfordernisse gebunden und erfordert Rollenidentifizierung und -genehmigung seitens der Geschäftsführung. Zeitsperren, starke Authentifizierungsanforderungen und Zugriffsberechtigungen werden nachverfolgbar eingesetzt.
3.	Bitte beschreiben Sie die Maßnahmen zur (virtuellen) Zugangskontrolle, mit denen in Ihrem Unternehmen gewährleistet wird, dass Personen, die zur Nutzung eines Verarbeitungssystems berechtigt sind, ausschließlich im Rahmen ihrer jeweiligen Berechtigung auf PERSONENBEZOGENE DATEN zugreifen können und dass PERSONENBEZOGENE DATEN nicht ohne Bevollmächtigung im Zuge der VERARBEITUNG oder Verwertung bzw. nach der Speicherung gelesen, kopiert, geändert oder gelöscht werden können.	Der Anwenderzugriff wird über ein förmliches Verfahren zur An- und Abmeldung verwaltet, wobei der Zugriff auf sämtliche Systeme und DIENSTE auf Rollenbasis gewährt und widerrufen wird. Durch Revisionsberichterstattung wird eine präzise Überwachung von Anwenderaktivitäten gewährleistet; zusätzlich werden Zugangskontrollen zum Schutz der Integrität und Vertraulichkeit der Daten eingesetzt.

4.	Beschreiben Sie die Maßnahmen zur Übertragungskontrolle, mit denen in Ihrem Unternehmen gewährleistet wird, dass PERSONENBEZOGENE DATEN während der elektronischen Übertragung oder Weiterleitung nicht ohne Bevollmächtigung gelesen, kopiert, geändert oder gelöscht werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen die Weiterleitung PERSONENBEZOGENER DATEN mittels Datenübertragung vorgesehen ist.	Der DATENVERARBEITER wendet eine Richtlinie für Wechselmedien mit entsprechenden technischen Kontrollen an, um die Integrität und Vertraulichkeit der Daten zu schützen und die unbefugte Übertragung PERSONENBEZOGENER DATEN zu verhindern. Der serverferne Zugriff wird über Multifaktor-Authentifizierung gesteuert. Daten werden im Ruhezustand und während der Übertragung mit staatlich anerkannten Verschlüsselungstechnologien verschlüsselt.
5.	Beschreiben Sie die Maßnahmen zur Eingabekontrolle, mit denen gewährleistet wird, dass überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem PERSONENBEZOGENE DATEN in Verarbeitungssysteme eingegeben, geändert oder gelöscht wurden.	Der DATENVERARBEITER verhält sich neutral zu den vom Kunden hochgeladenen Daten. Sämtliche Anwenderaktivitäten in Bezug auf die Integrität und Vertraulichkeit der Daten werden nachverfolgt und sind berichtspflichtig. Die Entscheidung, welche Daten dem DATENVERARBEITER bereitgestellt werden, liegt im alleinigen Ermessen des DATENVERANTWORTLICHEN.
6.	Beschreiben Sie die Maßnahmen zur Zuordnungskontrolle, mit denen in Ihrem Unternehmen gewährleistet wird, dass die auftragsgemäße VERARBEITUNG von PERSONENBEZOGENEN DATEN unter strikter Einhaltung der Anweisungen erfolgt.	Im Rahmen der Zertifizierung gemäß ISO 27001 und der Berichtspflicht nach SOC 2 Typ 2 werden jährlich Revisionsverfahren zur Gewährleistung der Konformität mit allen gültigen Vorschriften durchgeführt. Befugte Anwender schließen eine entsprechende Schulung ab und bescheinigen jährlich die Konformität mit dem Verhaltenskodex und den Richtlinien des Unternehmens. Alle Mitarbeiter und Auftragnehmer sind zur
7.	Beschreiben Sie die Maßnahmen zur Verfügbarkeitskontrolle, mit denen in Ihrem Unternehmen gewährleistet wird, dass PERSONENBEZOGENE DATEN vor versehentlicher Zerstörung oder Verlust geschützt sind.	Der DATENVERARBEITER sichert alle Plattformen durch Redundanz und führt Protokolle zur Systemverfügbarkeit. Zusätzlich werden durch Redundanz laufende Backup-Sicherungen des Systems ermöglicht.  Der DATENVERARBEITER verfügt über Pläne zur Notfallwiederherstellung und Betriebskontinuität, die
8.	Beschreiben Sie die Maßnahmen zur Trennungskontrolle, mit denen in Ihrem Unternehmen die getrennte VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN gewährleistet wird, die zu unterschiedlichen Zwecken erfasst werden.	Innerhalb einer mandantenfähigen Datenbank wird eine logische Trennung aufrechterhalten. Der befugte Zugriff beschränkt sich entsprechend der jeweiligen Bevollmächtigung des Anwenders auf spezifische Projekte. Der DATENVERARBEITER setzt eine dreistufige Anwendung mit Datentrennung zwischen Entwicklung, Test und Produktion ein.

## II. Datensicherheitsverfahren des Datenverarbeiters

Der DATENVERARBEITER verpflichtet sich zur Umsetzung und Einhaltung der im Folgenden beschriebenen Normen, Abläufe und Verfahren:

Datasite betreibt ein Managementsystem für Datensicherheit, das die Anforderungen der ISO/IEC 27001: 2013 im folgenden Rahmen erfüllt: Die Verwaltung der Datensicherheit umfasst Verfahren zum Schutz von Kundendaten im Rahmen globaler DIENSTE im Bereich Finanztransaktionen und -berichterstattung, Marketing und Kommunikation für regulierte Branchen sowie Kundeninhalte und Kooperationen.

